SATZUNG des Ökospeicher e.V.

1) Name und Sitz

(1) Der Ökospeicher e. V. (ÖSp) ist ein freier Träger des ökologischen Gedankens im weitesten Sinne und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Sitz des ÖSp ist 15326 Lebus OT Wulkow, Am Gutshof 1.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) eingetragen.

2) Ziel und Zweck

Der ÖSp setzt sich für ökologisch orientierte Landschaftspflege sowie für ökologischen Entwicklung im Landbau, Gewerbe, der Energieanwendung, Architektur, Kunst und Kultur ein. Die Förderung von Bildung, Umwelterziehung und Forschungsbeteiligung sind ebenfalls Teilziele, die alle in die Entwicklung und Gestaltung eines ökologischen Wirtschaftsraumes münden sollen. Der ÖSp ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Gemeinnützigkeit

(1) Der ÖSp verfolgt gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

(2) Finanzielle Mittel des ÖSp dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Zahlungen von angemessenen Tätigkeitsvergütungen an Vereinsmitglieder sind möglich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

4) Mitgliedschaft

(1) Mitglied des ÖSp kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Grundsätze des Ökospeicher e.V. anerkennt, seine Ziele bejaht und deren Erreichung fördert.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch den Tod und durch Ausschluss wegen Verstoßes gegen Mitgliedschafts- oder Organpflichten oder gegen die Satzung.

(3) Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(4) Der Verein hat außer den ordentlichen Mitgliedern, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, Ehrenmitglieder, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben und von der Mitgliederversammlung ernannt werden, sowie Fördernde Mitglieder, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

5) Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.

(2) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheid die Grundlagen der Vereinsarbeit.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten. Die Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.

6) Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

7) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich mindestens einmal einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich mit der Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich und begründet eingereicht werden. Diese Anträge können, falls mit Mehrheit kein Widerspruch eingelegt wird, in der Mitgliederversammlung behandelt werden. Verspätet eingehende Anträge können mit der Zustimmung der Hälfte der anwesenden Mitglieder behandelt werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

(1) Jahresbericht

(2) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes

(3) Genehmigung des Haushaltsplanes

(4) Wahl der Mitglieder des Vorstandes

(5) vorliegende Anträge

Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

8) Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt.

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Dem Vorstand obliegen die Geschäfte des Vereins, sowie sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(3) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und der Ausführung ihrer Beschlüsse,
- Aufstellung des Haushaltsplanes,
- Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
- Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Beschäftigter des Vereins.

(4) Der Vorstand tritt auf Einladung oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes zusammen. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

9) Vergütung, Aufwandsentschädigung und Haftung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

(2) Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlich zulässigen Pauschalen (§ 3 Nr. 26a oder § 3 Nr. 26 EStG) erhalten. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(3) Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen. Der Anspruch kann durch Pauschalen abgegolten werden, sofern steuerliche Vorgaben eingehalten werden.

(4) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer Vorstandstätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 31a Abs. 1 BGB).

(5) Gegenüber Dritten haftet der Verein für das Handeln seiner Vorstandsmitglieder nach § 31 BGB. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber Dritten besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 31a Abs. 2 BGB).

(6) Der Verein stellt seine Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter frei, sofern diese nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen.

(7) Der Verein kann für seine Vorstandsmitglieder eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O) sowie weitere Versicherungen abschließen.

10) Geschäftsabwicklung

Der Verein unterhält zur Abwicklung der Vereinsgeschäfte eine Geschäftsstelle.

11) Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von 4 Jahren.

Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der sachgerechten Finanzgebärdung des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung, sie berichten darüber in der Jahreshauptversammlung.

12) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

13) Beitragszahlung

Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. In der Beitragsordnung sind die Zahlungsfristen und die Höhe der Mitgliederbeiträge/ Zahlungsmodalitäten geregelt (siehe Anlage).

14) Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung.

15) Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, wobei ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Lebus zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Punktes 2) der Satzung.

Beitragsordnung

Der Jahresbeitrag beträgt für Mitglieder

20,- €/Jahr (seit dem 1.1.2010).

Die Beiträge sind Mindestbeiträge.

Alle Mitglieder sind aufgefordert, sich durch Spenden an der Finanzierung des Vereins zu beteiligen.

Die Jahresbeiträge sind bis zum 31.03. des laufenden Jahres auf das Vereinskonto zu überweisen oder bar zu entrichten.